

3. das pflichtwidrige Unterlassen der Berechnung von Vertragsstrafe und anderen Sanktionen zu einer Störung des Wirkens der ökonomischen Hebel in den zwischenbetrieblichen Beziehungen führt.“

§ 7

Der § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Betriebes, einer Einrichtung, einer Vereinigung Volkseigener Betriebe oder eines gleichgestellten Organs vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten zur Einhaltung der Vertragsdisziplin verletzt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 300 MDN bestraft werden. Wird die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt begangen und ist dadurch ein größerer Schaden eingetreten oder konnte er eintreten, so kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 MDN verhängt werden.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Mitwirkungspflichten bei der Vorbereitung, Durchführung und «Auswertung von Schiedsverfahren verletzt oder die Durchführung der Schiedsverfahren anderweitig behindert, kann mit einer Ordnungsstrafe bis 100 MDN bestraft werden.

(3) Zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind die entscheidungsbefugten Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichts berechtigt. Die Ordnungsstrafe wird durch Beschluß festgesetzt. Gegen den Ordnungsstrafbeschluß ist die Beschwerde beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts zulässig.

(4) Zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren gegenüber Generaldirektoren der WB und gleichgestellter Organe sind nur der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts und seine Stellvertreter berechtigt. Bei der Durchführung dieser Ordnungsstrafverfahren sind Stellungnahmen des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans einzuholen.“

§ 8

Der § 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Staatliche Vertragsgericht kann Handlungen oder Leistungen von Betrieben, Einrichtungen, Ver-

einigungen Volkseigener Betriebe oder gleichgestellten Organen zur Durchsetzung von verfahrensleitenden Verfügungen, Entscheidungen, Auflagen oder sonstigen Maßnahmen des Staatlichen Vertragsgerichts durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 000 MDN erzwingen.“

§ 9

Der § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Vollstreckung in das Bankguthaben oder in eine andere Forderung eines nicht sozialistischen Betriebes oder eines mit seinem persönlichen Vermögen haftenden Inhabers oder Gesellschafters erläßt das zuständige Staatliche Vertragsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß; es stellt diesen dem Drittschuldner zu.“

§ 10

Der § 48 erhält folgende Fassung:

„Das Staatliche Vertragsgericht kann Vertragsstrafenbeträge zugunsten des Staatshaushaltes einziehen, wenn eine Durchsetzung der Vertragsstrafenforderung durch die Partner nicht mehr möglich ist oder die Durchsetzung pflichtwidrig unterlassen oder verzögert wird.“

§ 11

Der § 59 wird gestrichen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Berlin, den 9. September 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

